

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung weiterer elektronischer Verfahren zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten

A. Problem und Ziel

Zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten sind derzeit nur drei Verfahren einer elektronischen Identifizierung der zu beherbergenden Person zulässig. Eine Möglichkeit zur Erprobung weiterer, innovativer Verfahren im Identitätsmanagement besteht nicht.

B. Lösung

Durch die Einführung einer „Experimentierklausel“ im Bundesmeldegesetz (BMG) sollen weitere elektronische Verfahren eines digitalen Meldeverfahrens in Beherbergungsstätten erprobt werden können.

C. Alternativen

Die Regelung im BMG ist notwendig, da dessen § 29 Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich das handschriftliche Ausfüllen eines besonderen Meldescheins vorsieht. Alternativ ist nach § 29 Absatz 5 BMG g. F. nur die elektronische Erfüllung der besonderen Meldepflicht durch kartengebundene Zahlung, durch einen elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis, mit der eID-Karte oder mit dem elektronischen Aufenthaltstitel sowie durch Vor-Ort-Auslesen einer der genannten Ausweisarten möglich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich durch die Möglichkeit, weitere elektronische Verfahren zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten zu erproben, ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand von weniger als 1 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die einmaligen Aufwände für den Bund zur Prüfung der Zulassung eines Verfahrens nach § 29 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes belaufen sich auf ca. 1 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung weiterer elektronischer Verfahren zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Dem § 29 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Wer Beherbergungsstätten betreibt, kann für seine und andere mit seinen Beherbergungsstätten vertraglich zum Zweck des Erbringens von Beherbergungsdienstleistungen verbundenen Beherbergungsstätten zur Erprobung weiterer elektronischer Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht bei dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für die Dauer von höchstens zwei Jahren einen Antrag auf Zulassung eines von Satz 1 abweichenden Verfahrens stellen, bei dem

1. die in § 30 Absatz 2 genannten Daten elektronisch mit Zustimmung der beherbergten Person erhoben werden,
2. die beherbergte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten nach Nummer 1 am Tag der Ankunft in geeigneter Weise bestätigt und
3. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer vorherigen Prüfung des Verfahrens ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verfahren festgestellt hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach dem geltenden Bundesmeldegesetz ist die Erprobung innovativer Verfahren im Identitätsmanagement zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten nicht möglich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Auf der Grundlage einer Experimentierklausel im Bundesmeldegesetz sollen für die Dauer von zwei Jahren Möglichkeiten getestet werden, die Vorgaben zur besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten durch innovative Verfahren im Identitätsmanagement zu erfüllen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Bundesmeldegesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Möglichkeit einer Erprobung weiterer elektronischer Verfahren zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten führt für die Wirtschaft zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 770,40 Euro. Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass voraussichtlich zwei Anträge auf Zulassung eines Verfahrens nach § 29 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes gestellt werden, das zugelassene Verfahren jedoch von allen Beherbergungsstätten verwendet werden soll, die mit der antragstellenden Beherbergungsstätte vertraglich dauerhaft verbunden sind. Für den Antrag ist ein Zeitaufwand von ca. 12 Stunden pro Antrag anzusetzen. Bei einem Lohnsatz von 32,10 Euro/Stunde (hohes Qualifikationsniveau im Gastgewerbe) führt dies zu 385,20 Euro pro Antrag.

Die technische Grundlage für die Erprobung bildet eine „Self Sovereign Identity“ (SSI)-Infrastruktur. Diese ermöglicht es mittels „Distributed ledger“-Technologie einer Person, Organisation oder Maschine eine digitale Identität zu erzeugen und vollständig zu kontrollieren, ohne dass es der Erlaubnis eines Vermittlers oder einer zentralen Stelle bedarf. Zudem ermöglicht sie der betreffenden Person selbst die Kontrolle darüber, wie ihre persönlichen Daten geteilt und ggf. verwendet werden. Der für die Bereitstellung der Technik zu veranschlagende einmalige Erfüllungsaufwand lässt sich gegenwärtig nicht beziffern, dürfte aber voraussichtlich gering sein.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zur Umsetzung des neuen § 29 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes sind die Anträge der Beherbergungsstätten zu prüfen. Hieraus resultiert verwaltungsseitig auf Bundesebene ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 041,60 Euro. Für die Prüfung eines Antrags fallen 12 Stunden Zeitaufwand an. Bei der Bearbeitung durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (43,40 Euro/Std. mD Bund) ergibt sich pro Antrag ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 528,80 Euro.

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluation

Die Möglichkeit eines Antrags auf Zulassung weiterer elektronischer Verfahren eines digitalen Meldeverfahrens in Beherbergungsstätten bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Bisher sind zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten nach den §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) drei Verfahren einer elektronischen Identifizierung der zu beherbergenden Person zulässig. Um weitere Möglichkeiten eines elektronischen Verfahrens zu erproben, soll eine Experimentierklausel eingefügt werden.

Bis zum 31. Dezember 2023 soll es für Beherbergungsstätten möglich sein, beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einen Antrag auf Zulassung derartiger Verfahren zu stellen. Eine Zulassung kann befristet für zwei Jahre erteilt werden und soll erfolgen, wenn das Verfahren die Anforderungen des § 29 Absatz 5

Satz 2 Nummern 1 bis 3 BMG-E erfüllt. Ein Verfahren, welches nach dem neuen Satz 2 durch das BMI zugelassen wurde, soll auch für weitere Beherbergungsstätten verwendet werden können, die mit der Beherbergungsstätte, für die der Antrag gestellt und genehmigt wurde, vertraglich dauerhaft verbunden sind.

Eine derartige Regelung im BMG ist notwendig, da § 29 Absatz 2 Satz 1 BMG das handschriftliche Ausfüllen eines besonderen Meldescheins vorsieht, alternativ ist dazu die elektronische Erfüllung der besonderen Meldepflicht nach § 29 Absatz 5 BMG g. F. nur durch eine kartengebundene Zahlung, durch einen elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis, mit der eID-Karte oder mit dem elektronischen Aufenthaltstitel sowie durch Vor-Ort-Auslesen einer der genannten Ausweisarten möglich. Mit dem neuen Satz würden vorübergehend für die Testpersonen alternative elektronische Formate ausreichen.

Soweit zur Erprobung von alternativen Verfahren zur elektronischen Erfüllung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten auf Daten aus elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedien amtlicher Ausweise zugegriffen werden soll, geschieht dies auf den bestehenden Rechtsgrundlagen, so für den Personalausweis nach den §§ 18 ff. des Personalausweisgesetzes (PAuswG). Diese erlauben, Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises in ein elektronisches Formular zwecks Anlegens oder Änderns eines Benutzerkontos zu überführen. Dabei kann auch ein dauerhafter elektronischer Vermerk darüber angelegt werden, dass sich der Ausweisinhaber beim Ausfüllen des Formulars mittels seines Personalausweises identifiziert hat. Dies kann auch mithilfe eines Identifizierungsdiensteanbieters (§ 19a PAuswG) erfolgen. Die Daten des § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 6 BMG entsprechen dabei den nach § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2, 4, 6 und 6a PAuswG im Wege des elektronischen Identitätsnachweises verfügbaren Daten; es handelt sich um Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und (deutsche) Staatsangehörigkeit. Auf diesem Wege kann für die Testpersonen ein für die Dauer und die Zwecke der Erprobung im Zusammenhang mit der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten gespeicherter Datensatz als elektronisches Benutzerkonto errichtet werden, auf den z. B. über eine App auf einem mobilen Endgerät zugegriffen werden kann und welcher so eine sog. „Self Sovereign Identity“ (SSI) darstellt.

Nummer 1 legt fest, dass die zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten notwendigen Daten nur mit Einwilligung der zu beherbergenden Person erhoben werden dürfen. Dies sind neben den vorgenannten Daten noch die Daten der Ankunft und voraussichtlichen Abreise (§ 30 Absatz 2 Nummer 1 BMG), ferner gegebenenfalls die Zahl der Mitreisenden und deren Staatsangehörigkeit (§ 30 Absatz 2 Nummer 7 BMG, z. B. bei mitreisenden Partnern oder Familienangehörigen). Auch die Zulässigkeit der Erhebung der Seriennummer von ausländischen Pässen (§ 30 Absatz 2 Nummer 8 BMG) wäre geregelt, sofern Bedarf dafür entstehen sollte, auch wenn hiervon bei der Erprobung auf Grundlage deutscher Personalausweise nicht auszugehen sein wird.

Nummer 2 regelt, dass die zu beherbergende Person die Richtigkeit der Daten in der Beherbergungsstätte bestätigt, beispielsweise durch eine Authentisierung im Verfahren. Der Nachweis der Identität bei der Bestätigung der Daten ist notwendig, um sicherzustellen, dass auch die Person nachweislich dort beherbergt wird, welche die Buchung vorgenommen und sich innerhalb dieses Verfahrens elektronisch identifiziert hat.

Nummer 3 normiert schließlich, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Sicherheit des zuzulassenden Verfahrens prüft. Maßstab für die Sicherheitsbewertung sind die in § 29 Absatz 5 Satz 1 bereits gesetzlich verankerten Verfahren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

